

Statuten

Wirtschaftsverein Marchfeld

beschlossen in der Gründungssitzung vom 06.11.2020

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

Der Verein führt den Namen "Wirtschaftsverein Marchfeld" und hat seinen Sitz in 2301 Groß Enzersdorf. Seine Tätigkeit erstreckt sich hauptsächlich über das Gebiet Marchfeld bzw. das ganze Bundesland NÖ.

§ 2. Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist, nach Maßgabe österreichischer, europäischer und internationaler Rechtsvorschriften, Richtlinien, Normen und normativer Dokumente, wie folgt ausgerichtet:

1. Der Wirtschaftsverein Marchfeld hat als oberstes Ziel, die regionale Wirtschaft des Marchfeldes in allen Belangen zu unterstützen und zu fördern. Gelebte Regionalität in allen Ebenen der Gesellschaft soll der Vereinsbeitrag zur Verminderung des CO2-Fußabdruckes in unserer Heimat sein
2. die Förderung der Qualität und Güte der lokalen Marchfelder Wirtschaft durch stetig aus- und weitergebildete Betriebe und qualitativer Produkte;
3. die Veranlassung der Überprüfung lokaler Betriebe hinsichtlich der technischen, produktiven und qualitätsmäßigen Ausführung im Interesse der teilnehmenden Wirtschaftstreibenden und der Konsumenten;
4. die Bekämpfung unlauteren Wettbewerbes durch Konzerne in der Region;
5. die Förderung technischer, produktiver, qualitativer und wirtschaftlicher Kenntnisse einschlägig tätiger Personen und Organisationen, durch die Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen und durch die Abhaltung von Veranstaltungen;
6. die Förderung der Mitglieder durch imagebildende Maßnahmen in allen Bereichen, damit die Qualitätsmarke „Regionale Wirtschaft Marchfeld“ als Gütesiegel anerkannt und erkannt wird
7. die Erschaffung, Einführung und Erhaltung des Kreislaufes einer eigenen lokalen Währung welche ausschließlich der regionalen Wirtschaft Marchfeld zur Verfügung steht.

8. die Organisation und Durchführung von Aktionen hinsichtlich gemeinsamer PR, Werbe- und Einkaufsmaßnahmen.
9. die Organisation und Durchführung von Exkursionen, Studien- und Gesellschaftsreisen,
10. die Erarbeitung von und das Mitwirken bei der Schaffung von Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien oder technischen Regeln, Standards und Bestimmungen sowie deren Förderung und Verbreitung, im Sinne des Vereinszweckes
11. die Mitgliedschaft bei anderen Vereinen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, auch durch Schaffung von gemeinsamen Funktions- und Organisationseinrichtungen.
12. die Ausübung von allen Geschäften und Maßnahmen, die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendig oder nützlich erscheinen, auch der Erwerb von Liegenschaften und von Beteiligungen jeder Art, die Gründung von und die Beteiligung an Gesellschaften, sowie die Errichtung von Zweigniederlassungen im Inland, ausgenommen Bankgeschäfte.

Die Tätigkeit des Vereins ist unpolitisch und nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Zweckes

Der Vereinszweck soll durch die angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- gesellige Zusammenkünfte
- gemeinsam organisierte Veranstaltungen
- Organisation von Bürgerbeteiligungen
- Bewerbung der regionalen Wirtschaft im Marchfeld

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge;
2. freiwillige Spenden, Subventionen, Zuschüsse;
3. Einhebung von Schulungsbeiträge (Gebühren);
4. Honorare und Vergütungen für Marketingaktivitäten, Veranstaltungen, Veröffentlichungen und sonstige Leistungen des Vereins.

§ 4. Aufnahme in den Verein

Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die Antragsstellung zur Mitgliedschaft bei den Gründungsmitgliedern. Nach der Konstituierung hat sich der Aufnahmewerber durch Antrag oder Entsendungsvorschlag beim Vereinsvorstand vorstellig zu machen, welcher berechtigt ist, die Aufnahme in seiner Sitzung mit einfacher Mehrheit und ohne Begründung abzulehnen oder der Aufnahme mit ebensolcher einfachen Mehrheit zuzustimmen. Eine Berufung gegen diese Ablehnung oder Zustimmung ist nicht statthaft.

§ 5. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen, beratenden und unterstützenden Mitgliedern. Eine Ehrenmitgliedschaft ist nur durch Verleihung möglich.

1. Ordentliche Mitglieder sind Einzelpersonen, Vereine, Organisationen oder Unternehmen, welche vom Vorstand als solche aufgenommen wurden. Unternehmen müssen dabei ihren Sitz in der Region Marchfeld haben und der lokalen Wirtschaft zuordenbar sein. Jedes ordentliche Mitglied ist automatisch auch beratendes Mitglied.
2. Beratende Mitglieder sind Personen oder Unternehmen, die vom Vorstand als solche aufgenommen wurden und den Verein in seiner Tätigkeit unterstützen oder stetige Marketingbeiträge leisten bzw. sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Alle beratenden Mitglieder bilden den Beirat.
3. Unterstützende Mitglieder sind jene Einzelpersonen, Vereine, Organisationen oder Unternehmen, die vom Vorstand als solche aufgenommen wurden und den Verein durch freiwillige Beiträge und Zuwendungen fördern.
4. Ehrenmitglieder sind jene, welche durch ihre Tätigkeit hervorragendes leisten bzw. sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, im Falle der Registrierung eines markenrechtlich geschützte Qualitätszeichens „Regionale Wirtschaft Marchfeld“ (Qualitätssiegel), dieses oder andere vom Verein zum Schutz gemeldete Zeichen oder (Verbands-) Marken zu führen.

Die ordentlichen Mitglieder haben in der Generalversammlung das aktive und passive Stimmrecht und das Recht alle Angebote des Vereins zu nutzen.

Die ordentlichen Mitglieder haben – sofern es sich um juristische Personen handelt – dem Vorstand anlässlich der Beitrittserklärung schriftlich die Namen ihrer Vertreter bekanntzugeben. Eine Änderung der Vertretungsbefugnis ist dem Verein mittels Mail oder eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Bei Unternehmen des Gewerbes wird bis zur anderen Nennung der gewerberechtliche GF als Vertreter geführt. Den Nominierten steht es frei, ihrerseits Stellvertreter in die einzelnen Organe des Vereins zu entsenden.

Beratenden und unterstützenden Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben in der Generalversammlung kein Stimmrecht.

Ordentliche und beratende Mitglieder haben im Beirat das aktive Stimmrecht. Ordentliche Mitglieder besitzen dort auch das passive Stimmrecht.

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird. Bis zum Zeitpunkt einer neuen Beitragsregelung gelten die bestehenden Vereinbarungen weiter.

Jedes Mitglied ist berechtigt vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und die Satzungen des Vereins zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern, und haben das Recht und die Pflicht, Verletzungen der etwaigen Verbandsmarken durch Dritte dem Vorstand des Vereins bekanntzugeben, der sich seinerseits vorbehält, entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

§ 7. Austritt und Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied jederzeit gegen vorangehende dreimonatige Kündigungsfrist zum jeweiligen Quartalsende frei.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Vereinszweck schädigen oder ungeachtet schriftlicher Mahnungen länger als vier Wochen mit ihren Mitgliedsbeiträgen im Rückstand bleiben, aus dem Verein auszuschließen.

Die Mitgliedschaft erlischt weiters bei Einzelpersonen infolge Ablebens, bei juristischen Personen durch Auflösung oder Einstellung ihrer Tätigkeit und in allen Fällen bei Stilllegung bzw. Rücklegung der Gewerbeberechtigung.

Die freiwillig Austretenden sowie die ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung ihrer einbezahlten Beiträge.

§ 8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat,
4. die Rechnungsprüfer, und
5. das Schiedsgericht.

§ 9. Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, spätestens im Monat Dezember statt, und muss wenigstens 30 Tage früher den Mitgliedern per Mail bekanntgemacht werden. Anträge sind 8 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen.

Der Generalversammlung sind vorbehalten:

1. die Wahl/Abwahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer,
2. die Festsetzung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge,
3. die Änderung der Statuten,
4. die Auflösung des Vereins,
5. die Aufnahme von Ehrenmitgliedern oder PräsidentInnen sowie die Aberkennung deren Mitgliedschaft. Diese sind keine Organe des Vereins.

Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung muss erfolgen, wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung bei dem Vorstand darum ansucht. Der Vorstand ist in diesem Falle verpflichtet, die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse erfolgen, soweit die Statuten nicht anderes vorsehen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Gegenstand als abgelehnt.

§ 10. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf Vorschlag der Berechtigten, aus den ordentlichen Vereinsmitgliedern auf 5 Jahre gewählt werden.

Die Gründungsmitglieder des Vereins bilden den ersten Vorstand sowie die erste Generalversammlung. Jedes Gründungsmitglied hat je einen Vorstandssitz und bei Ausscheiden aus dem Verein (freiwillig oder durch Abwahl in der GV), ein Vorschlagsrecht für diese Position aber keine Vorschlagspflicht. Wird kein entsprechender Vorschlag des Gründungsmitgliedes für die Nachbesetzung in der GV eingebracht, hat diesen der restliche Vorstand zu machen.

Der Beirat besitzt ein Vorschlagsrecht für in Summe 3 Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Unternehmen, Organisationen, Vereine oder Personen, zur Wahl in der GV. Die Vorgeschlagenen müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Obmann (wenn benötigt dessen Stellvertreter). Weiters bestimmt er den Schriftführer und den Kassier (wenn benötigt dessen Stellvertreter).

§ 11. Obliegenheiten und Geschäftsordnung des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt:

1. die Auftragerteilung an Unternehmen oder Personen zur Erfüllung der im § 2 angeführten Zwecke des Vereins;
2. die Verwaltung des Vermögens;
3. die Entscheidung für Aufnahme und Ausschluss ordentlicher, außerordentlicher, beratender und unterstützender Mitglieder;
4. die Einberufung ordentlicher und außerordentlicher Generalversammlungen;
5. die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind und
6. die Einrichtung von Arbeitsgruppen zu einem definierten Zweck;

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.

Die Haftung des Vorstandes und eines im Sinne oder Auftrag des Vereins Handelnden gegenüber allen Vereinsmitgliedern wird hiermit in allen Angelegenheiten auf nachzuweisende grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

Sämtliche ausgehende Schriftstücke und Dokumente des Vereins müssen vom Obmann und dem Kassier unterzeichnet sein. Im Falle der Verhinderung einer der beiden, können die jeweiligen Stellvertreter i.V. unterzeichnen.

§ 12. Agenden der Vorstandsfunktionen

Der Obmann und der Kassier vertreten gemeinsam den Verein nach außen gegenüber den Behörden und dritten Personen. Sie vollziehen die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes.

Ausgenommen der Vorstand hat für speziell abgegrenzte Aufgaben anderes bestimmt.

Der Obmann beruft mindestens 2x jährlich die Sitzungen des Vorstandes ein und führt in den Versammlungen und Sitzungen den Vorsitz.

Der Kassier besorgt den Geldverkehr und die zugehörige Geschäftskorrespondenz und Verträge.

Der Schriftführer verfasst alle Protokolle und Dokumente und besorgt die Geschäfte des Vereinsarchivs.

§ 13. Der Beirat

Der Beirat besteht aus allen ordentlichen und beratenden Mitgliedern.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, welcher mindestens 2x jährlich eine Sitzung per Mail einberuft. Diese ist mindestens 14 Tage vorab anzukündigen. Auf Beschluss des Vorstandes hat der Vorsitzende innerhalb von einem Monat eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

Der Beirat berät und beschließt gemeinsame Aktionen, Veranstaltungen oder Marketingaktivitäten aller Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Ein Zwang zur Beteiligung von Aktivitäten, welche zusätzliche Mitteleinbringung der Mitglieder erfordern würden, besteht nicht.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte 3 ordentliche Mitglieder und schlägt diese der Generalversammlung zur Wahl zum Vorstand vor.

Alle Beiratsmitglieder haben bei jeder Wahl oder Abstimmung im Beirat eine Stimme.

§ 14. Rechnungsprüfer

Die von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren bestellten beiden Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Geburtsprüfung vorzulegen.

§ 15. Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, sowohl zwischen dem Vorstand und den einzelnen Mitgliedern, als auch zwischen den letzteren untereinander, entscheidet endgültig das Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht wird in der Weise zusammengesetzt, dass jeder Streitteil zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern wählt, welche ein fünftes Vereinsmitglied zum Obmann des Schiedsgerichtes wählen. Kommt über die Wahl des Obmannes keine Einigung zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Schiedsspruch ist endgültig.

§ 16. Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur mit Stimmeneinhelligkeit in einer hierzu eigens bestimmten Generalversammlung beschlossen werden. Das vorhandene Vermögen wird im Falle der freiwilligen Auflösung zu einem wohltätigen Zweck verwendet, welchen die Generalversammlung bestimmt.